

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Solarpaket I

Stand: 13. November 2023

Grundsätzliche Einordnung

Die **naturstrom** AG begrüßt die Bemühungen der Ampel-Koalition für einen schnelleren Solarenergie-Ausbau auf Dächern und in der freien Fläche. Die Photovoltaik-Strategie des BMWK und der Kabinettsbeschluss zum Solarpaket I sind hierzu sinnvolle Grundlagen, die im parlamentarischen Prozess noch weiter verbessert werden können. Sowohl bei Dachanlagen als auch für Freiflächenprojekte besteht durch nur kleinere Überarbeitungen die Chance, die solare Energiewende noch schneller voranzubringen.

Freiflächenanlagen (FFA)

Erhöhung/Vorziehen der Solar-Ausschreibungsmengen

Mit dem EEG 2023 wurden die jährlichen Ausschreibungsmengen für Solar- und Windenergieanlagen im Einklang mit dem neuen Mindestziel von 80% Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bis 2030 deutlich angehoben. Trotzdem waren die Ausschreibungen für Anlagen des ersten Segments im Jahr 2023 deutlich überzeichnet – es wurden also viele Projekte nicht bezuschlagt, baureife Anlagen trotz des dringenden Bedarfs an zusätzlichen Ökostrom-Mengen nicht gebaut. Zudem werden mit der angedachten Länderöffnungsklausel im Solarpaket I die förderfähigen Flächen ab 2024 deutlich ausgeweitet, was zu noch mehr Verdrängung in den Ausschreibungen führen wird. Das paradoxe Ergebnis: Es wird mehr Flächen geben, ohne dass mehr gebaut werden kann.

Gleichzeitig wurden 2023 die Wind-Ausbauziele nicht erreicht bzw. die entsprechenden Ausschreibungsvolumina nicht ausgeschöpft. Um möglichst schnell beim Ökostromausbau voranzukommen und die etwas langsamere Ausbaubeschleunigung beim Wind auszugleichen, sollten daher kurzfristig die Solar-Ausschreibungsmengen bereits ab 2024 mindestens auf das ab dem Folgejahr angedachte Niveau von 9.900 MW (statt der angedachten 8.100 MW) angehoben werden, ggf auch als Vorziehen von Mengen, die eigentlich in späteren Jahren ausgeschrieben werden sollten. Baureife Solarprojekte müssen schnellstmöglich realisiert werden!

Ausbau dynamisieren durch Abschaffung des Ausschreibungsdeckels

Mit dem EEG 2023 sind richtigerweise deutlich erhöhte Ausbauziele für Solarparks und damit einhergehend entsprechende Photovoltaik-Auktionsmengen festgelegt worden. Allerdings fungieren diese Auktionsmengen gleichermaßen als zu erreichende Mindestmenge wie auch als obere Grenze, da trotz des zuletzt stetigen Wachstums ungeförderter Freiflächenanlagen diese Mengen gemäß § 28a Abs. 3 EEG von den Ausschreibungen im Folgejahr abgezogen werden. Dies gilt auch für Bürgerenergieprojekte bzw. ausschreibungsfreie Anlagen unter 1 MW Leistung. So wirken die zwar erhöhten Ausbauziele dennoch gleichzeitig als Deckel. Diese Kopplung sollte abgeschafft werden und die im EEG genannten Installationsziele allein für die Ausschreibungsanlagen gelten, um den FFA-Ausbau über diese Ziele hinaus zu dynamisieren. Denn auch für diese Regelung gilt grundlegend: Zuviel Ökostrom kann es kurzfristig nicht geben, auch die mit dem vorgesehenen Strommengenpfad zu erreichenden 80 Prozent Erneuerbaren-Anteil am Stromverbrauch sind lediglich ein Mindestziel!

Verringerung der Sicherheiten bei Solarprojekten

In § 37a EEG wird die Stellung von Sicherheiten bei Teilnahme an den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments geregelt. Die Sicherheit beträgt in der Regeln 50 €/kW, kann aber bei Vorliegen eines Bebauungsplanes auf 25 €/kW reduziert werden. Allerdings sind für Anlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert sind, gar keine Bebauungspläne nötig. Für dieses sehr relevante Segment im FFA-Ausbau ist eine Reduzierung der Sicherheiten damit nicht möglich, was Kapital bindet und die Finanzierung neuer Projekte erschwert. Daher sollten auch für Projekte auf diesen ja bewusst privilegierten Flächen Sicherheiten nur in Höhe von 25€/kW gestellt werden müssen.

Duldungspflicht für Netzanschlüsse und Zuwege

Die in den neuen §§ 11a und 11b EEG enthaltenen Vorschläge zu einer Duldungspflicht für Netzanschlüsse und Zuwege sind richtig und entscheidend, um den Erneuerbaren-Zubau auch praktisch zu ermöglichen. Nachdem ähnliche Vorschläge schon einmal im Rahmen des EEG 2023 diskutiert wurden und kurz vor Gesetzesbeschluss wieder gestrichen wurden, müssen diese Regelungen im Solarpaket I unbedingt beibehalten werden. Nicht zuletzt die Debatte um massiv erhöhte Pachten der Bahn für nur kurze Teilstücke bei der Netzanbindung von Erneuerbare-Energien-Anlagen zeigt, wie viel Blockadepotenzial ohne eine sinnvolle Duldungspflicht gegeben wäre.

§ 11b EEG sollte dabei einerseits nicht nur die Errichtung umfassen, sondern auch den Betrieb der Anlage, da bei der Wartung von Windenergieanlagen ebenfalls eine effiziente Erreichbarkeit sichergestellt sein muss. Außerdem sollte die Geltung auch auf Solaranlagen ausgeweitet werden. Bislang gibt es hier in der Praxis zwar tatsächlich weniger Probleme bei der Zuwegung als bei Windprojekten, aufgrund der massiven Ausbaubeschleunigung und der neuen Flächenkategorien im FFA-Bereich sind Konflikte aber auch nicht generell auszuschließen, weshalb der Gesetzgeber hier schon prophylaktisch Lösungen schaffen kann.

Energy Sharing

Wir begrüßen sehr, dass das BMWK eine Arbeitsgruppe zum Energy Sharing eingesetzt hat und die Einführung eines solchen Modells mit dem zweiten Solarpaket angedacht wird. Auch wenn Energy Sharing im Solarpaket I also planmäßig noch nicht enthalten ist, wollen wir auf die Dringlichkeit dieses Themas hinweisen und eine progressive Umsetzung dieses europarechtlich verbindlich vorgegebenen Modells anmahnen. Die unter anderem von Bundesverband Erneuerbare Energien und Bündnis Bürgerenergie entwickelten Vorschläge dazu bieten aus unserer Sicht eine sehr sinnvolle Gestaltungsgrundlage. Umsetzungsschritte in diese Richtung wären auch bereits im Rahmen des Solarpaket I zu begrüßen.

Photovoltaik auf dem Dach

Mieterstrom

Mit der Einführung des virtuellen Summenzählers im GNDW hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für Mieterstrom bereits erheblich verbessert. Aber auch das Solarpaket I bringt weitere gute Ansätze: Die Ausweitung der Mieterstrom-Möglichkeiten auf Nichtwohngebäude und Nebenanlagen, wie in §21 EEG vorgesehen, sind eine lohnende Anpassung. In der Praxis gibt dies deutlich mehr Freiheiten bei der Gestaltung von Mieterstromprojekten und so mehr Dynamik bei der Erschließung der Dachpotenziale im Geschosswohnungsbau.

Ein bürokratisches Hemmnis für Mieterstrom ist weiterhin die in § 42a Abs. 4 EnWG geregelte Vorgabe, dass die Tarife maximal 90 Prozent der jeweiligen Grundversorger-Kosten betragen dürfen. Nicht nur ist die Nachhaltung der Vielzahl an Grundversorgungs-Tarife enorm aufwändig, gerade in der Energiepreiskrise 2022 mit enormer Spreizung der Kosten in der Grundversorgung hatte die Regelung entweder keinen positiven Effekt oder war nur unter großen wirtschaftlichen Belastungen einzuhalten. Da Mieterstrom-Angebote im vollen Wettbewerb mit allen sonstigen Stromprodukten stehen, ist aus unserer Sicht diese zusätzliche Gängelung nicht notwendig, der Absatz sollte daher gestrichen werden.

Herausforderungen beim Mieterstrom gibt es noch im Steuerrecht: Einerseits sollte in § 9 StromStG klargestellt werden, dass die Stromsteuerbefreiung auch im sogenannten Lieferkettenmodell gilt, wenn der Strom also nicht direkt vom Anlagenbetreiber an die Haushalte geliefert wird. Und auch eine drohende Gewerbesteuerinfizierung durch Mieterstromeinnahmen ist trotz bisheriger Verbesserungen weiterhin ein Damoklesschwert für Projekte, in denen der Vermieter als Mieterstromanbieter fungiert. Die Lieferung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen an Mieter:innen durch den Vermieter sollte daher grundsätzlich nicht als gewerbliche Einkunft eingeordnet werden.

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Das in einem neuen § 42b EnWG vorgesehene Konzept der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ist ein spannender ergänzender Ansatz zur Hebung der großen Potenziale auf Dachflächen. Wir begrüßen daher die Einführung eines solchen Modells neben dem klassischen Mieterstrom. Für die Umsetzung bleiben jedoch noch Fragen offen, die mit dem Solarpaket für einen erfolgreichen Start geklärt werden sollten. Herausforderungen ergeben sich vor allem daraus, dass der Ansatz ein Belieferungsmodell darstellt und sich nicht stärker an klassischen Eigenversorgungsmodelle orientiert. Zentral ist in dieser zwar abgespeckten, aber doch existenten Lieferbeziehung vor allem, wer die Daten- und damit Abrechnungshoheit hat. Muss der Anlagenbetreiber selbst die viertelstundengenauen Werte sammeln und mit der Erzeugung abgleichen oder geschieht dies allein über Netzbetreiber bzw. Messtellenbetreiber? Wie werden die Energiemengen des Reststromlieferanten viertelstundengenau abgegrenzt, wie sind die Marktkommunikations-Prozesse zu dieser aufwändigen Profilbelieferung und wer trägt die tendenziell höheren Kosten bzw. die voraussichtlich häufiger anfallenden Ausgleichsenergiemengen? Eine weitere Klarstellung der Rollen und Prozesse wäre hier wünschenswert, damit der Ansatz von Anfang an zielgerichtet genutzt werden kann.

Darüber hinaus sollten analog zum Mieterstrom die Anwendungsmöglichkeiten der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung von Anfang an größer gedacht werden. Einerseits sollte die Produktion des Gebäudestroms auch auf Nebengebäuden bzw. -anlagen möglich sein, solange die sich hinter dem gleichen Netzverknüpfungspunkt befinden, und nicht nur an dem betroffenen Gebäude selbst. Andererseits sollte die Nutzung des Gebäudestroms auch für alle Letztverbraucher hinter dem Netzverknüpfungspunkt geöffnet werden, nicht nur im Falle von Raumbenutzer:innen. So kann eine Versorgung einer Wärmepumpe oder von Ladepunkten

ermöglicht werden und Gebäudestrom eine attraktive Grundlage für Vor-Ort-Versorgungskonzepte werden.

Da es für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung richtigerweise zwingend eine Ausstattung mit intelligenten Messsystemen braucht, sollte dieser Anwendungsfall auch explizit in § 34 Abs. 2 MsbG als legitimer Grund für eine vorzeitige iMSys-Ausstattung ergänzt werden, um die Netzbetreiber hier zu fristgerechtem Handeln zu verpflichten.

Standardisierte Messkonzepte

Die bislang jeweils individuell erfolgende Klärung von Messkonzepten bei Mieterstromprojekten – und künftig wohl auch in vielen Fällen bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung – erhöht die Aufwände und Hürden bei der Umsetzung erheblich. Standardisierten Messkonzepten für verschiedene Varianten, etwa für Mieterstrom, Mieterstrom mit Batteriespeichern, Quartiersstrom mit Wärmepumpeneinbindung etc., könnten hier Abhilfe schaffen. Lediglich bei individuell gewünschten Abweichungen müsste noch eine Abstimmung erfolgen, ansonsten würde eine Meldung des verwendeten Messkonzeptes reichen. So könnten die bislang notwendigen Klärungsprozesse deutlich verschlankt und auch die Netzbetreiber entlastet werden. Im Rahmen des Solarpaketes sollte daher im Messtellenbetriebsgesetz die BNetzA zur Entwicklung und Bereitstellung solcher standardisierter Messkonzepte verpflichtet werden.

Direktvermarktung

Die unentgeltliche Abnahme von Überschussstrommengen ist eine gute Idee, um die noch in den Kinderschuhen steckende Direktvermarktung von Kleinanlagen temporär zu überbrücken bzw. zu vereinfachen. Nach unserer Einschätzung wird der Ansatz zwar keine großflächige Anwendung finden, kann aber doch für einzelne Projekte bzw. eine bessere Dachauslastung sinnvoll sein. Auf Dauer muss aber die Direktvermarktung Zielbild für die Marktintegration Erneuerbarer Energien auch in kleinen Leistungsklassen bleiben. Idealerweise motiviert die dann entfallende Überschussvergütung auch zur vermehrten Entwicklung passender Vermarktungsangebote.

Dass die technischen Vorgaben für die Direktvermarktung bei Anlagen unter 25 kW durch die Anpassung des § 9b EEG gelockert werden, ist dabei zu begrüßen. Entsprechende Vereinfachungen sollten jedoch ausgeweitet werden, bei Anlagen unter 100 kW braucht es generell keine gesetzlich vorgegebene Steuerbarkeit von außen, sondern lediglich eine Erfassung der Einspeisung. Um kleinere Anlagen vermehrt von den Möglichkeiten der (sonstigen) Direktvermarktung profitieren zu lassen, sollten zudem Herkunftsnachweise in Einheiten unterhalb von einer Megawattstunde generierbar sein bzw. ein Pooling von Strommengen zur Erlangung von Herkunftsnachweisen ermöglicht werden.

Anlagenklammerung

Trotz der neuen Möglichkeiten bei der Direktvermarktung kann die Anlagenklammerung in § 9 Abs. 3 EEG auch nach der zusätzlich vorgesehenen leichten Anpassung weiterhin dazu führen, dass Solaranlagen aus Kostengründen bewusst unter der Direktvermarktungsgrenze gehalten und damit Dachflächenpotenzial verschenkt wird. Problematisch wirkt hier insbesondere, dass mehrere Anlagen auf verschiedenen Gebäuden zusammengefasst werden, wenn die Gebäude auf einem Grundstück stehen. Wenn diese zusammengefassten Anlagen gemeinsam über 100 kW erreichen, sind sie insgesamt direktvermarktungspflichtig und müssten alle mit der dazu notwendigen teuren Technik ausgestattet werden. Das Solarpaket I sieht hierzu vor, dass für eine gebäudeübergreifende Verklammerung nicht allein das gemeinsame Grundstück, sondern auch ein gemeinsamer Netzanschluss vorliegen muss. Allerdings werden viele Neubauquartiere heute oftmals nur noch mit einem Netzanschluss für mehrere Gebäude versorgt, nicht zuletzt durch entsprechende Festlegungen der Netzbetreiber. In diesen Fällen würde also weiterhin eine

Anlagenklammerung stattfinden. Daher sollte die Anlagenklammerung nicht am Netz- sondern am Hausanschluss ansetzen, um so jedwede Verklammerung von Anlagen über verschiedene Wohngebäude hinweg auszuschließen.

Solarpflicht etablieren

Im Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung ist eine Solarpflicht zumindest für gewerbliche Dächer vorgesehen, für private Dächer sollte eine entsprechende Ausstattung Standard werden. Diese Option zur Beschleunigung des Solarausbaus fehlt sowohl in der Photovoltaikstrategie und entsprechend auch in dem ersten Gesetzespaket dazu jedoch vollständig. Dabei ist eine Solarpflicht nach russischem Angriffskrieg, Energiepreiskrise und absehbarem Verfehlen der Klimaziele notwendiger denn je, die Koalition sollte hier nicht hinter ihre gemeinschaftlich fixierten Ziele zurückfallen. Heißt: Mindestens eine Solarpflicht für Neubau bzw. Dachsanierungen von Gewerbegebäuden sollte eingeführt werden, auch eine verpflichtende Einbeziehung von Privatgebäuden wäre aus unserer Sicht zielführend. Die Dachflächenpotenziale als bereits versiegelte Flächen müssen zwingend und möglichst vollständig genutzt werden. Dies bedarf neben den ökonomischen Anreizen auch der Absicherung über eine Solardachpflicht.

Kontakt

naturstrom AG
Parsevalstr. 11
40468 Düsseldorf
www.naturstrom.de

Ansprechpartner
Sven Kirmann
Senior-Referent PR und politische Kommunikation
030 4081 800-14
sven.kirmann@naturstrom.de